

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1847**

325 (27.11.1847)







widrigensfalls diese für verschollen erklärt und das Vermögen deren nächsten Anverwandten gegen Kautio- in fürsorglichen Besitz gegeben wird.

Konstanz, den 20. November 1847.  
Großh. bad. Bezirksamt.

**H i e f e r.**  
E. 153. [31]. Pforzheim. (Auforderung.) Der nach Nordamerika ausgewanderte Jaf. Christoph Clemenz von Niefem ist zur Erbschaft an der Verlassenschaft seiner ledig verstorbenen Tante Regine Glatthorn in Niefem berufen, und beträgt seine Erbtheilsforderung 62 fl. 30 kr., womit er übrigens auf seine eigene Schuldigkeit zur Masse ad 116 fl. angewiesen ist. Da der gegenwärtige Aufenthalt des Jakob Christoph Clemenz unbekannt ist, so wird derselbe zur Erbtheilung seiner gedachten Tante mit Frist von drei Monaten

und mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß im Nichterscheingefalle die Erbschaft lediglich demjenigen zugetheilt wird, welchen sie infame, wenn Jakob Christoph Clemenz zur Zeit des Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Pforzheim, den 25. November 1847.  
Großh. bad. Amtsreferat.  
C y p e l i n.

E. 15. [33]. Nr. 1917. Saslach. (Ersvor- ladung.) In der Erbtheilungssache für Marianna Gühr, ledig, von Steinach, ist deren halbbrüderlicher Bruder Michael Gühr, lediger, volljähriger Schneidergesell von Steinach, der sich vor mehreren Jahren auf die Wanderschaft — angeblich nach den nordamerikanischen Freistaaten — begeben hat, und von dessen Daseyn keine Kunde vorliegt, zur Erbschaft berufen; weshalb derselbe aufgefordert wird, binnen 3 Monaten sich dahier zur Empfangnahme seines Erbschaftsanteils um so mehr zu melden, als sonst die Erbschaft lediglich denjenigen Personen zugetheilt würde, welchen solche gesetzlich zugeworren wäre, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

Saslach, den 17. November 1847.  
Großh. bad. f. f. Amtsreferat.  
J a m p o n i.

D. 987. [33]. Nr. 19,002. St. Blasien. (Be- kanntmachung.)

In Sachen der Glasfabrik Herzogweiler, unter der Verwaltung des Marx Thoma daselbst, gegen Fridolin Köpfer von Amrischwand, Forderung betr.

Nachdem der Beklagte den Kläger in der ihm durch die diesseitige Verfügung vom 19. Mai d. J., Nr. 8453, gestatteten Frist nicht befriedigt hat, so wird ihm das bei Joseph Thoma in Amrischwand mit Besatz belegte Gutshaus an Zahlungsstatt zugewiesen. Da der Beklagte noch immer abwesend ist, so wird ihm obige Verfügung auf diesem Wege eröffnet.

St. Blasien, den 8. November 1847.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
B a a d e r.

D. 969. [33]. Nr. 27,235. Freiburg. (Vor- ladung.)

In Sachen des Buchhalters Karl Hanfer von Dörsingen, zur Zeit in Freiburg, gegen seine Ehefrau Barbara, geb. Wilsdenmuth, gebürtig aus Strasburg, Ehecheidung betr.

hat der Anwalt des Klägers unterm 15. September l. J. eine Ehecheidungssache erhoben, welche sich in thatsächlicher Beziehung auf die Behauptungen stützt, daß die Beklagte schon seit mehr als 5 Jahren den Kläger böswillig verlästet, ihm bisher von ihrem Aufenthalt keine Nachricht gegeben, und den Kläger durch ihr Benehmen überhaupt schwer verunglimpft habe.

Das Klagebegehren geht dahin, das Ehecheidungs- verfahren einzuleiten, die geschlossenen Akten zur Urtheilsfindung Großh. Hofgericht vorzuliegen, an welche Stelle die Bittur gerichtet wird, auf den Grund der dem Kläger widerfahrenen groben Verunglimpfung und der fünfjährigen Abwesenheit der beklagten Ehefrau zu erkennen:

„Es sey die bisher bestandene Ehe der Karl Hanfer'schen Eheleute für aufgelöst zu erklären, und die Beklagte in die Kosten des Ehecheidungsprozesses zu verurtheilen.“

Da der gegenwärtige Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, ergeht mit Bezug auf §. 272, 275, 276 und 253 der Prozeßordnung

Wird auf die Klage vom 15. September d. J. Ladung erkannt, Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf Donnerstag, den 23. Dezember l. J., früh 8 Uhr,

in diesseitiger Amtskanzlei angeordnet, und werden hierzu beide Theile, die Beklagte mit der Auflage vorgeladen, sich auf die Klage vernehmen zu lassen, und ihre etwaigen Einreden vorzutragen, widrigensfalls die Thatfachen der Klage für zugestanden, und die Einreden für veräußert erklärt werden würden.

Freiburg, den 12. November 1847.  
Großh. bad. Landamt.  
S c h i n d l e r.

vd. Kurris.

E. 52. [32]. Nr. 18,798. Neustadt. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Gläubers Jakob Durst von Löffingen haben wir die Gant erkannt, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 16. Dezember d. J., früh 8 Uhr,

Tagfahrt angeordnet; es werden nun alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an diese Gantmasse machen wollen, anmit aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zwar unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden, oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich wird bemerkt, daß nach Umständen in der Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigeraus- schuss ernannt, auch Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden sollen, und in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeraus-

schusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden sollen.

Neustadt, den 18. November 1847.  
Großh. bad. f. f. Bezirksamt.  
D i t t o.

E. 53. [32]. Nr. 18,796. Neustadt. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Tagelöhners Jos. Leifner von Löffingen haben wir Gant erkannt, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 16. Dezember d. J., früh 8 Uhr,

Tagfahrt angeordnet; es werden nun alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an diese Gantmasse machen wollen, anmit aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zwar unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden, oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich wird bemerkt, daß in der Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigeraus- schuss ernannt, auch Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeraus- schusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden sollen.

Neustadt, den 18. November 1847.  
Großh. bad. f. f. Bezirksamt.  
D i t t o.

E. 51. [33]. Nr. 18,897. Neustadt. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Handelsmanns Mathä Meßmer von Löffingen haben wir Gant erkannt, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch, den 22. Dezember d. J., früh 8 Uhr,

Tagfahrt angeordnet; es werden nun alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an diese Gantmasse machen wollen, anmit aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zwar unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden, oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich wird bemerkt, daß nach Umständen in der Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigeraus- schuss ernannt, auch Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und in Bezug auf Borg- und Nachlassvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeraus- schusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden sollen.

Neustadt, den 18. Novbr. 1847.  
Großh. bad. f. f. Bezirksamt.  
D i t t o.

E. 8. [33]. Nr. 34,789. Lahr. (Schuldenliquidation.) Gegen Schlauchweber Joh. Lindlaub von Lahr ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch, den 15. Dezember 1847, Vormittags 7 Uhr,

auf diesseitiger Oberamtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigeraus- schuss ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeraus- schusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Lahr, den 18. November 1847.  
Großh. bad. Oberamt.  
S a c h s.

E. 152. [31]. Nr. 38,449. Lahr. (Schuldenliquidation.) Gegen Schlauchweber Karl Krefz von Lahr ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch, den 12. Januar 1848, Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Oberamtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigeraus- schuss ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeraus- schusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Lahr, den 9. November 1847.  
Großh. bad. Oberamt.  
S a c h s.

E. 35. [33]. Nr. 27,588. Freiburg. (Schuldenliquidation.) Alle diejenigen, welche Ansprüche an die nach Amerika ausgewanderten Michael Fun- schen Eheleute von Buchheim zu machen haben, werden aufgefordert, in der auf

Mittwoch, den 1. Dezember d. J., anberaumten Schuldenliquidations- Tagfahrt, Nachmittags 2 Uhr, dahier zu erscheinen und ihre Forderungen unter Vorlage ihrer Originalschuldburkunden anzumelden, widrigensfalls den sich später meldenden Gläubigern zu ihrer Befriedigung hier nicht mehr ver- woffen werden können, und den Auswanderern ihr Reisepas verabsolgt werden soll.

Freiburg, den 15. November 1847.  
Großh. bad. Landamt.  
J ä g e r s c h m i d.

E. 142. [31]. Nr. 25,134. Freiburg. (Schuldenliquidation.) Gegen Lorenz Petlich, Schuster von Egen, ist Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag, den 24. Dezember 1847, Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigeraus- schuss ernannt, auch Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden sollen, und in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeraus-

Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigeraus- schuss ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeraus- schusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Freiburg, den 22. November 1847.  
Großh. bad. Landamt.  
S c h i n d l e r.

D. 986. [33]. Nr. 13,775. Blumenfeld. (Schuldenliquidation.) Gegen den Nachlass des verstorbenen Michael Schindler von Bettingen wird Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch, den 15. Dezember 1847, Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigeraus- schuss ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeraus- schusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Blumenfeld, den 4. November 1847.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
D r e y e r.

E. 126. [31]. Nr. 20,895. Billingen. (Schuldenliquidation.) Gegen Johann Nepomuk Siegwart von Pfaffenweiler haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag, den 17. Dezember d. J., Vormittags 8 Uhr,

anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit als auch wegen dem Vorzugrechte der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleiche versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigeraus- schuss ernannt, und sollen hinsichtlich des Borgvergleiches die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Billingen, den 15. November 1847.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
B a d l e r.

E. 124. [32]. Nr. 14,713. Rheinhofsheim. (Schuldenliquidation.) Georg Hummel, ledig, von Diersheim, welcher im Jahr 1846 nach Nordamerika gerichtet ist, hat sich entschlossen, sich daselbst niederzulassen, und deshalb um Auswanderungserlaubniß und Vermögensausfolgung nachgesucht.

Zur Liquidation seiner Schulden wird nunmehr Tagfahrt auf

Freitag, den 10. Dezember d. J., früh 8 Uhr,

anberaumt, und werden hierzu dessen Gläubiger mit dem Bedeuten vorgeladen, in derselben ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigensfalls dem Gesuch ohne Rücksicht hierauf entsprochen würde.

Rheinhofsheim, den 20. November 1847.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
J u n g a d o.

D. 978. [33]. Nr. 31,999. Durlach. (Schuldenliquidation.) Gottlieb Pet's Eheleute, und deren Kinder von Grünweilersbach wollen nach Nordamerika auswandern.

Alle diejenigen, welche daher Ansprüche an dieselben machen wollen, werden aufgefordert, solche in der auf

Freitag, den 3. Dezember d. J., Morgens 8 Uhr,

anberaumten Schuldenliquidations- Tagfahrt um so gewisser anzumelden, als ihnen später zu ihrer Befriedigung nicht mehr verschaffen werden konnte.

Durlach, den 12. November 1847.  
Großh. bad. Oberamt.  
E i c h r o d t.

E. 130. Nr. 33,378. Staufen. (Präklusiv- bescheid.) Gant über das Vermögen des entwichenen Steinamers Michael Maier von Pfaffenweiler betreffend.

Werden alle diejenigen, welche ihre Forderungen in der heutigen Schuldenliquidations- Tagfahrt nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Staufen, den 12. November 1847.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
C e r t.

E. 119. [32]. Nr. 39,070. Breisach. (Präklusivbescheid.) Die Gant der Verlassenschaft der + Ehefrau des Joh. Vogel von Burt- heim, Elisabetha, geb. König betr.

ergeht

Präklusivbescheid. Werden alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen in heutiger Schuldenliquidations- Tagfahrt anzumelden unterlassen haben, anmit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Breisach, den 18. November 1847.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
D r. v. M ä n z e s h e i m.

E. 147. Nr. 13,401. Eberbach. (Präklusiv- bescheid.) In der Gantmasse des verstorbenen Abraham Hilbert von Eberbach werden hiermit alle diejenigen, welche die Anmeldung ihrer Forderungen

unterlassen haben, von der vorhandenen Masse aus- geschlossen.

Eberbach, den 20. November 1847.  
Großh. bad. f. f. lein. Bezirksamt.  
S ü b s c h.

E. 107. [32]. Nr. 24,222. Ladenburg. (Ur- theil.)

In Sachen des Joseph Scola dahier, als Vormund der minderjährigen Kinder des verstorbenen Apothekers Engelbach von da, Kl.,

gegen Anna Katharina Naglin, eine geborne Horninger, früher zu Worms, und Maria Regina Thiele, geborne Horninger, Ehefrau des holländischen Hauptmanns Thiele, Wohnort unbekannt, Bekl.,

Yfandstrich betr., wird hiermit der thatsächliche Klagevortrag für zugestanden, und jede Einrede der Beklagten für veräußert erklärt, und sofort zu Recht erkannt:

Die im Yfandbuche der Gemeinde Ladenburg, Band 3, Seite 179, am 22. November 1772 zu Gunsten der Beklagten errichtete, noch offenstehende Yfandverschreibung ist zu streichen, und die Beklagten haben die Kosten zu tragen.

Da die Beklagten Ausländer und ihre Aufenthalts- orte unbekannt sind, so wird obiges Urtheil hiermit öffentlich verkündet, unter Beziehung auf die beigegebenen Gründe, und hinsichtlich der zu ergreifenden Rechtsmittel unter Verweisung auf §. 1172, 1173, 1187 ff. und 1195 ff. der Prozeßordnung.

Gründe.  
1) Am 22. November 1772 wurde auf die in der öffentlichen Ladung vom 20. September d. J. näher beschriebenen Yfandgeschäften, welche damals Eigentum des Apothekers E. Th. S o h b a c h und seiner Ehefrau dahier waren, zu Gunsten der beiden Beklagten eine Forderung von circa 1000 Reichsthalern, deren nähere Berechnung vorbehalten blieb, im Yfandbuche der Gemeinde Ladenburg, Band 3, Seite 179 eingetragen;

2) diese Yfandgeschäften gingen im Jahre 1800 auf Herrmann Frei, und im Jahre 1823 auf Apotheker Engelbach dahier zu Eigentum über, und deren Rechtstitel sind im Grundbuche eingetragen;

3) das Wohnhaus ward vor kurzem auf Ableben des Apothekers Engelbach der Erbtheilung wegen veräußert, mit der Bedingung, daß es dem Erzeuger frei von Yfandlasten übergeben werden soll;

4) die Legitimation des Klägers zur Anbringung der Klage auf Yfandstrich ist daper nach R. N. S. 2157 begründet;

5) der thatsächliche Klagevortrag ist als zugestanden anzusehen, somit eines weiteren Beweises nicht bedürftig, und die Schulden der Beklagten sind ausgeschlossen nach §. 233, 330 ff. 653 der P. D. Art. V der Prozeßnovelle u. R. N. S. 1356;

6) nach R. N. S. 2232, 2235, und 2180 Nr. 4 sind Forderung und Unterpfandrecht veräußert, und 7) nach R. N. S. 2265, 2235 und 344 hat Apotheker Engelbach die Freiheit des Eigentums er- schlossen.

Wegen der Kosten beruft man sich auf §. 169. P. D. Ladenburg, den 13. November 1847.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
B e ß.

E. 90. [33]. Nr. 22,968. Redarbischofsheim. (Urtheil.)

In Sachen der Philipp Schuler's Ehefrau, Katharina, geb. Schuler in Helmstadt, Klägerin, gegen ihren Ehemann Philipp Schuler daselbst, Beklagten,

Vermögensabsonderung betr., wird auf gepflogene Verhandlungen zu Recht erkannt: Das unter Verfallung des Beklagten in die Kosten der Klage zwischen der Klägerin und dem Beklagten bestehende Gütergemeinschaft für aufgelöst zu erklären, und das Vermögen der Klägerin von dem des Beklagten nach gesetzlicher Vorschrift abzusondern sey.

Redarbischofsheim, den 22. Oktober 1847.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
B e c k.

vd. Kraus.

D. 990. [33]. Nr. 17,487. Tauberbischofsheim. (Urtheil.)

In Sachen der Ehefrau des Johann Fehler von Werbach, Maria Anna, geb. Mohr, Klägerin, gegen ihren Ehemann Johann Fehler von dort, Bekl.,

Vermögensabsonderung betr., wird auf gepflogene Verhandlungen durch

Urtheil zu Recht erkannt:

Es sey die Gütergemeinschaft zwischen beiden Theilen für aufgelöst zu erklären, und das Vermögen der Klägerin von dem des Beklagten abzusondern, unter Verfallung des Letzteren in die Kosten des Rechtsstreites.

Tauberbischofsheim, den 22. Oktober 1847.  
Großh. bad. f. f. lein. Bezirksamt.  
S c h e u e r m a n n.

E. 99. [22]. Nr. 24,781. Schwesingen. (Straferkenntniß.) Nachdem sich die Bäckermeister Karl Schöc Eheleute von Schwesingen auf die öffentliche Aufforderung vom 13. September l. J., Nr. 19,610, nicht gestellt haben, so werden dieselben andurch als böswillig ausgetretene Unterthanen ihres Gemeindegerechts für veräußert erklärt, und in die durch §. 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 bestimmte Vermögensstrafe, sowie in die erwachsenen Kosten verurtheilt.

Schwesingen, den 19. November 1847.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
D r. J a u t s c h.

vd. Baag.